

721. Bau- und Niveaulinien. Der Gemeinderat Zürich beschloss am 23. November 1955 die Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Gräbligasse und Schliessung der Baulinienlücken am Seilergraben und an der Zähringerstrasse sowie die Abänderung der Baulinien an der Ecke Seilergraben/Zähringerstrasse in Zürich. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 23. Dezember 1955 veröffentlichten Beschluss gingen zwei Rekurse ein, die der Bezirksrat Zürich am 13. April 1956 abwies. Einer der beiden Rekurrenten zog den bezirksrätlichen Entscheid an den Regierungsrat weiter, der den Rekurs am 20. Dezember 1956 ebenfalls abwies. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 19. Januar 1957 sind keine Rekurse mehr anhängig. Mit Eingabe vom 12. Februar 1957 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Die etwa 35 m lange Gräbligasse verbindet den Seilergraben mit der Zähringerstrasse in Zürich. Im oberen Teil bildet sie vom Seilergraben her die Zufahrt zum Innenhof Kat.-Nr. 1021. Im mittleren, sehr steilen Teil ist sie als Treppe mit beidseitigen Rampen ausgebildet, während sie im unteren Teil wieder befahrbar ist. Die Baulinienaufhebung erfolgt im Hinblick auf die Errichtung eines Neubaus auf Kat.-Nrn. 60, 61 und 645, wobei die südliche Baulinie der Gräbligasse um maximal 3 m überstellt werden soll, wie dies bereits beim abzubrechenden Eckgebäude auf Kat.-Nr. 60 der Fall ist. Der erwähnte Innenhof wird nicht mehr an den verkehrsreichen Seilergraben, sondern an die weniger befahrene Zähringerstrasse angeschlossen. Der Aufhebung der Baulinien der Gräbligasse und der Schliessung der Baulinienlücken stehen, wie der Regierungsrat in seinem Rekursentscheid ausführlich darlegte, keine öffentlichen Interessen entgegen.

An der spitzwinkligen Ecke Seilergraben-Zähringerstrasse wurde die Baulinienabschrägung um ca. 3 m auf die Flucht eines dort geplanten Anbaues zurückgenommen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 23. November 1955 betreffend Aufhebung der Bau- und Niveaulinien der Gräbligasse mit Schliessung der Baulinienlücken am Seilergraben und an der Zähringerstrasse sowie betreffend Abänderung der Baulinien an der Ecke Seilergraben/Zähringerstrasse in Zürich wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.